

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXIII.

Luzern, 27. November 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. November.

(Fortsetzung.)

Anderwerth fodert Verminderung der Schreib- und Siegeltaxe und begeht hierzu eine Commission, weil im Finanzplan nun eine starke Handänderungssteuer aufgestellt sey.

Akermann fodert Verweisung an die obige Commission. Cartier fodert Vertagung von Anderwerths Antrag. Huber unterstützt Anderwerth, weil neben der Handänderungssteuer keine grossen Siegeltaxe mehr vorhanden seyn können, daher begeht er, dass die Siegeltaxe nicht über 3 Batzen bezahlt werde. Gmür folgt Hubern. Anderwerth zieht seinen Antrag zurück, um ihn Morgen wieder vorzubringen.

## Machmittagsitzung.

Sam. Nieder von König im Kanton Bern, bittet um volle Legitimation seines unehelichen Sohns.

Capani will nur die einfache Legitimation gestatten. Bourgeois will gänzlich willfahren, weil der Bittsteller keine andern Kinder hat. Cartier fodert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission. Nüce stimmt Bourgeois bei, weil der Regierungstatthalter die Bittschrift unterschrieben hat. Huber stimmt Capani bei, weil schon die einfache Legitimation hinlanglich ist, um durch testamentliche Verordnung erben zu können. Bourgeois beharrt. Huber beharrt, weil das Gesetz erst bestimmen müs, was einfache oder volle Legitimation sey. Carrard stimmt Hubern bei, und begeht in dieser Rücksicht Verweisung der Bittschrift an die über diesen allgemeinen Gegenstand niedergesetzte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Lüdens im Kanton giebt in drei verschiedenen Bittschriften den Gesetzgebern folgende Bemerkungen ein: 1) Ueber diejenigen Gemeinden schuldige Entschädigungen, die am meisten durch den Durchmarsch und den Aufenthalt der französischen Truppen gelitten haben. 2) Ueber die Unschlüssigkeit, die

Wirthshäuser und Fleischbänke zu vermehren. 3) Ueber den Sitz eines Friedensgerichts in ihrer Gemeinde. Die Versammlung geht über die zwei ersten Gegenstände zur Tagesordnung und vertagt den dritten bis nach Abschluss über die Friedensrichter.

U. H. Huguenin zu Pöllier le Grand im Distrikt Châlens, ein unehelicher Sohn, begeht seine volle Legitimation, um mit den ehelichen Kindern seines Vaters dessen Verlassenschaft theilen zu können. Die Versammlung geht hierüber zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Virahambarogno im Kanton Luzzano fragt, ob ein Aktivbürger in zwei Gemeinden zugleich das politische Bürgerrecht ausüben könne. Koch fodert einfache Tagesordnung, weil es sich von selbst verstehe, dass kein Bürger in zwei Urversammlungen stimmen kann. Capani will ohne weiters mit Nüce in antworten. Marcacci fodert Tagesordnung in Rücksicht der Constitution, welche keine solche Ungleichheit gestattet. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Minusio im Distrikt Locarno bemerkt, dass in ihren Gegenenden der Zehenden nicht wiederwärts beschaffen sey und also auch nicht nach dem Beschluss abkauflich gemacht werden könne. Nüce fodert Tagesordnung, weil jeder Bürger den Gesetzen unterworfen seyn soll. Zimmerman stimmt auch ganz einfach zur Tagesordnung. Koch fodert Tagesordnung in Rücksicht des gestern vom Senat angenommenen Feodatrechtebeschlusses. Huber stimmt der Tagesordnung bei, welche angenommen wird.

H. Stämpfli von Wallendorf, Distrikt Schäffern, beklagt sich, dass ein Vater ihm seine Tochter nicht zur Ehe geben will, weil er nicht reich genug sey. Cistor fodert einfache Tagesordnung. Capani fodert Tagesordnung, weil die natürliche Freiheit des Menschen nicht eingeschränkt werden darf. Man geht zur einfachen Tagesordnung.

Das Distriktsgericht Hochdorf bittet für seinen Distrikt von der Unterhaltung der Strasse von Luzern nach Basel entbunden zu werden. Nüce fodert Niedersetzung einer Kommission über die Strafenunterhaltung überhaupt, und dass indessen die alte Ordnung beibehalten werde. Dieser Antrag wird angenommen.

und in die Kommission geordnet: Haas, Escher, Cartier, Wyder und Bourgeois.

Pfarrer Waser von Dietlikon im Distrikt Bassersdorf fragt im Namen des B. Joh. Rud. Rothgerber von da, ob er 9 Wochen nach dem Tode seiner Frau, deren Schwester heurathen dürfe. Man geht sogleich einmütig zur Tagesordnung.

J. G. Straub von Leufslingen begeht die einfache Legitimation, welche ohne Einwendungen bewilligt wird.

Lorenz Baumann fodert für A. Maria Rosberger von Krienz die einfache Legitimation, welche sogleich gestattet wird.

Sechs Bürger von Au im Canton Baden begehren im Namen der Gemeinde Erlaubnis zu Vertheilung der Gemeindgüter. Auf Kilchmanns Antrag wird die Bittschrift an die über ähnliche Bittschriften niedergezette Kommission übergeben.

Apotheker Höpfler von Bern übersendet die Ankündigung eines Magazins für Naturgeschichte Helvetiens. Nüce fodert Mittheilung an den Minister der Wissenschaften. Akermann fodert, daß dieser Gegenstand durch eine Commission untersucht werde. Huber giebt den gemeinnützigen Arbeiten Höpfners alles Lob, und will weiters nichts als gute Aufnahme dieser Mittheilung. Zimmermann folgt Huber. Eustor fodert Verweisung an die Commission über Unterricht. Schlumpf fodert, daß die Anzeige aufs Bureau gelegt werde. Carrard fodert Verweisung an eine besondere Commission. Wyder stimmt Carrard bei. Huber beharrt auf seinem ersten Antrag. Eustors Antrag wird angenommen.

Acht Einwohner von Iferten klagen über das Hintersagsgeld, welches sie noch bezahlen müssen. Dieser Gegenstand wird vertagt.

Großer Rath, 14. November.

Präsident: Secretan.

Da der Senat den Beschluß über einen italienischen Dolmetscher wegen fehlerhafter Redaktion und die darüber beschlossne Dringlichkeit verworfen hat, so wird die Sache wieder der Kommission zurückgewiesen.

Cartier im Namen einer Commission legt eine neuerdings verbesserte Redaktion des Weinschenkgutachtens vor, welche angenommen wird.

Huber und Secretan im Namen einer Commission legen folgende Redaktion über die beschlossne Untheilbarkeit der helvetischen Republik vor:

Der grosse Rath  
an den Senat.

Der grosse Rath, nachdem er die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 11. dieses Monats an gehört;

In Erwägung, daß es die Pflicht der Gesetzgeber erforderlich ist, den Bittschriften, welche ihnen von 89 Gemeinden des Kantons Leman zugesandt werden, zu entsprechen, und die Besorgnisse zu zerstreuen, welche ihnen die falschen Gerüchte über die Zerstörung dieses Kantons und eine bevorstehende Vereinigung einiger Theile desselben mit der französischen Republik verursachen, zu heben:

In Erwägung, daß gegenwärtig auch nicht der mindeste Beweggrund vorhanden sei, der so widersinnige Maßregeln veranlassen könnte, daß solche demnach allein von den heimlichen Feinden des Vaterlands herrihren können; von jenen treulosen Unruhestiftern, welche nur den Namen der Freiheit stets im Munde führen, um ihre Angriffe gegen dieselbe desto sicherer auszuführen; von jenen elenden Knechten der Gewaltthätigkeit, welche gegen alle Freistaaten gleich feindselig gesinnt, kein Mittel versäumen, um Misstrauen und Zwietracht zwischen denselben anzuzetteln, uns nicht nur gegen die Gesinnungen der französischen Republik einzunehmen, sondern uns selbst ihre Wohlthaten verdächtig zu machen.

Erwägend endlich, daß nachdem wir mit dem Beifall der französischen Republik eine Verfassung angenommen haben, welche auf dem heil. Grundsatz der Untheilbarkeit des helvetischen Gebietes erbaut ist, ein Grundsatz, der jedem achten Schweizer so lieb ist als sein Leben; daß nachdem wir einen feierlichen Bund mit der französischen Republik geschlossen und so eben im Angesichte von Europa feierlich beschworen haben, auch der geringste Zweifel in die Treue, welche dabei obwaltete, mit welcher derselbe ausgeführt werden soll, für die Ehre unserer großmütthigen Verbündeten beleidigend wäre:

Hat, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen zu erklären:

1) Alle Gerichte, welche verbreitet werden, als wenn die französische Republik die Untheilbarkeit der helvetischen Republik, die Unverzerrbarkeit und Unveräußerlichkeit ihres Gebietes oder seiner Bewohner beeinträchtigen möchte, sind durchaus falsch und bößhafterweise erfunden.

2) Die Urheber solcher freiheitsmörderischer Lügen und diejenigen, welche dieselben vorsätzlich ausstreuen, sollen als Feinde der öffentlichen Ruhe bestraft werden.

Diese Redaktion wird einmütig angenommen.

Das Gutachten über die Ausgewanderten aus Helvetien wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß es der Gerechtigkeit angemessen und zur Ruhe der helvetischen Republik erforderlich ist, daß die gesetzgebenden Räthe gegen die vorzüglichste und eigentliche Classe der Ausgewanderten gesetzliche und den Grundsätzen der Constitution angemessnere Verfügungen treffen.

Beschliesst der grosse Rath:

1) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen in Zeit von einem Monat von dem Tag dieses Gesetzes an gerechnet, eine Tabelle derjenigen Ausgewanderten aufzunehmen zu lassen, welche sich beim Ausbruche der Revolution als entschiedne Feinde der Sache der Freiheit und Gleichheit ausgezeichnet haben.

2) Das Vollziehungsdirektorium ist ferner eingeladen eine zweite Tabelle in Zeit von einem Monat von dem Tag dieses Gesetzes an gerechnet von denselben Ausgewanderten aufzunehmen zu lassen, welche seit der Entfernung aus ihrem Vaterlande ihre schlechten Absichten durch Handlungen gezeigt und gegen die innere oder äussere Ruhe derselben verrätherisch gehandelt haben.

3) Diesen beiden Tabellen soll eine Ermahnungsaufforderung von dem Vollziehungsdirektorium beigefügt werden, daß alle auf diesen Tabellen stehenden Ausgewanderten gehalten seien, innert der Zeit von zwei Monaten in ihrem Vaterlande zu erscheinen und sich vor dem obersten Gerichtshof zu verantworten.

4) Diese Tabellen sammt der beigefügten Aufforderung sollen sogleich nach Verlauf eines Monats von dem Tag dieses Gesetzes an gerechnet, gedruckt und überall in Helvetien bekannt gemacht werden.

5) Es soll sogleich bei der Bekanntmachung dieser Tabellen der Beschlag auf alle Güter derjenigen Ausgewanderten gelegt werden, welche sich auf denselben befinden.

6) Diejenigen Ausgewanderten, welche sich als entschiedne Feinde der Sache der Freiheit und Gleichheit während dem Ausbruch der Revolution gezeigt haben, sollen des helvetischen Bürgerrechts verlustig erklärt und auf immer aus Helvetien verbannt seyn; auch soll ihr Vermögen zu Handen ihrer nächsten Erben in Sicherheit und unter vögliche Autorität gebracht werden.

7) Es soll jedoch den obigen im 6ten Artikel verzeichneten Ausgewanderten die Nutzierung ihres Vermögens zufließen, so lange sie sich im Auslande ruhig verhalten, und sich durch keine Handlungen gegen die helvetische Republik verdächtig machen.

8) Sollten solche Ausgewanderte ihre Weiber und Kinder mit sich ins Ausland gezogen haben, so bleibt diesen ihr Erbrecht nach dem Tode des Vaters unbenommen, insofern sie dann sogleich in ihr Vaterland zurückkehren, und sich da wieder niederlassen, oder schon früher in dasselbe wieder zurückgekehrt waren.

9) Alle Ausgewanderten, welche seither im Auslande ihre schlechten Absichten gezeigt und gegen die innere oder äussere Ruhe ihres ehemaligen Vaterlands verrätherisch gehandelt haben oder dieses in Zukunft thun sollten, sollen lebenslanglich eingesperrt und ihr Vermögen soll zu Handen ihrer nächsten Erben in Sicherheit und unter vögliche Autorität gebracht werden.

10) Sollten solche im 9ten Art. benannte Ausgewanderte ihre Weiber und Kinder mit sich ins Ausland gezogen haben, so bleibt diesen ihr Erbrecht nach dem Tode ihres Vaters unbenommen, insofern sie dann sogleich in ihr Vaterland zurückkehren, um sich hier niederzulassen oder schon früher wieder in dasselbe zurückgekehrt waren.

11) Diese Weiber und Kinder sollen aber gehalten seyn, sich sogleich nach ihrer Zukunft vor dem obersten Gerichtshof zu stellen, und glaublich zu beweisen, daß sie keinen Anteil an den Verrätheren ihres Vaters gehabt haben.

12) Die im 1sten und 2ten Artikel bestimmten Tabellen, sammt der in dem 3ten Artikel beigefügten Ermahnung sollen dem öffentlichen Anklager beim obersten Gerichtshof zugesellt werden.

13) Alle Ausgewanderten, welche sich auf diesen im 1sten und 2ten Art. bestimmten Tabellen befinden, sind gehalten, sich innert der Zeit von zwei Monaten, von der Bekanntmachung derselben an gerechnet, vor dem obersten Gerichtshof persönlich einzufinden, um sich zu verantworten.

14) Alle auf diesen beiden Tabellen verzeichneten Ausgewanderten, welche sich in Zeit von diesen zwei Monaten nicht persönlich vor dem obersten Gerichtshof stellen sollen, sollen als wirklich Schuldige angesehen, und nach dem 6ten und 9ten Artikel dieses Gesetzes von demselben ohne Verzug beurtheilt werden.

Auf Nüce's Antrag wird dieses Gutachten so wie behandelt.

S. 1. Huber will das Wort: entschiedene Feinde auslassen, und also nur im Allgemeinen, die Feinde der Freiheit &c. hichersehen. Zimmermann vertheidigt das Gutachten, weil man in einer so wichtigen Sache nur nach entschiedenen und bestimmten Handlungen entscheiden soll. Nüce stimmt Huber bei, weil sobald einer ein Feind ist, er auch entschiedener Feind ist, und also das Wort: entschieden überflüssig ist, dagegen will er beisezen: die auch seit der Revolution sich als Feinde gezeigt haben. Huber beharrt und stimmt Nüce bei. Unterwerth unterstützt das Gutachten. Eustor will statt dem Wort entschiedene, entdeckte Feinde setzen, und folgt übrigens dem Gutachten. Der S wird mit Nüces selbst vorgeschlagener Verbesserung ohne weitere Abänderung angenommen.

S. 2. wird sogleich einmuthig angenommen.

S. 3. Escher sagt, da das Gutachten selbst die Vermuthung offen lässt, daß sich einige unschuldig Ausgewanderte auf diesen Verzeichnissen finden können, und es zu hart ware, wann sie sich in grosser Entfernung von ihrem Vaterlande finden, sie zu persönslicher Vertheidigung zu zwingen, so begehrte ich, daß man auch schriftliche Vertheidigung anerkenne.

Bourgeois widerlegt sich Eschers Antrag und

will einzig statt dem Wort: Ermahnung, das Wort: Aufsiedlung setzen.

Zimmermann unterstützt das Gutachten gegen Eschers Antrag, weil man nicht so viele Erleichterung schuldig ist gegen Bürger, die schon durch die Auswanderung allen begründeten Verdacht auf sich geladen haben, daß sie schlechte Absichten gegen ihr Vaterland hegen; Bourgeois Bemerkung stimmt er hingegen bei.

André werth will, daß sich die zukommenden Ausgewanderten vor den untern Gerichten vertheidigen sollen.

Zimmermann vertheidigt den Vorschlag des Gutachtens gegen André werth wegen der Rothwendigkeit von schleunigen Maßregeln, weil solche Urtheile am Ende doch immer vor den Obergerichtshof kommen müßten.

Graf stimmt Zimmermann bei. Huber folgt dem Gutachten, weil doch immer das letzte Endurtheil vor den Obergerichtshof gehört. Der H wird mit Bourgeois vorgeschlagener Verbesserung angenommen.

§ 4. Nüce will nicht, daß ein ganzer Monat zum Druck gestattet werde, und hofft der Buchdrucker werde sich endlich unsrer erbarmen und endlich etwas geschwinder drucken.

Zimmermann unterstützt das Gutachten, weil das Direktorium erst Berichte einzuziehen hat. Huber unterstützt auch das Gutachten, welches angenommen wird.

§ 5 und 6 werden unverändert sogleich angenommen.

§ 7. Kilchmann will, daß vor allem aus die Familien der Ausgewanderten aus den Zinsen unterhalten werden. Huber folgt Kilchmann und sieht in diesem § eine Art Aufmunterung für die Ausgewanderten, die er nicht annehmen kann.

Zimmermann glaubt, Kilchmanns Sorgfalt verstehe sich von selbst, dagegen vertheidigt er den § gegen Huber, weil man bei der strengsten Gerechtigkeit bleiben, und bei einer Staatsumwalzung jeder Bürger das Recht haben soll, sich zu entfernen, wenn es ihm in der neuen Ordnung nicht gefällt — solchen kann man den Wiedereintritt in den neuen Staat verbieten, keineswegs aber mit irgend einem Recht ihnen ihr Eigenthum rauben.

Huber beharret, weil hier nicht von bloß einfachen Ausgewanderten, sondern von entschiedenen Feinden des Vaterlandes die Rede ist, und man auch dem Staat, dem Vaterlande und selbst der Revolution Gerechtigkeit schuldig ist.

Zimmermann beharret auf dem Gutachten, weil hier ja bestimmt angegeben ist, daß der § nur auf solche passe, die sich im Auslande ruhig verhalten.

Huber beharret neuerdings, weil er keine Konfiskation, sondern bloß will, daß die Nuzniesung den Verwandten aufbewahrt werde.

Eustor will, daß dieser Gegenstand unentschieden bleibe bis nach dem Spruch des Obergerichtshofes. Billeter folgt Huber, weil er nicht will, daß wir unsern Feinden selbst Geld zusenden.

Lacoste folgt auch Huber, weil man sonst nicht ebenfalls strenge Maßregeln gegen die auswandern den Bürger nehmen könnte, welche sich in der Milizarequisition befinden.

Zimmermann widerlegt Eustor, weil der Obergerichtshof nach unsern Gesetzen, nicht wir nach den seimigen sprechen sollen.

Bourgeois folgt ebenfalls Huber, weil der Staat die Ausführung der Ausgewanderten sonst durch Spione müßte beobachten lassen.

Germann unterstützt den Rapport, weil er die einfache Auswanderung durchaus nicht als ein Verbrechen anscheu kann.

Suter folgt auch dem Gutachten, weil selbst in den strengsten Despotien die Auswanderung an sich selbst nicht bestraft wird. Man muß nicht die Ausgewanderten, sondern nur die ausgewanderten Feinde des Vaterlandes bestrafen, dann die Auswanderung an sich selbst betrachtet, ist der natürlichen Freiheit des Menschen gemäß, und wann es einem in einem ungebildeten Staat nicht gefällt, warum sollte er nicht wegziehen dürfen? — Nur verschworen wider sein ehevoriges Vaterland darf er nicht — thut er die, so soll er als Vaterlandsverrathen gestraft werden.

Zimmermann dringt daran, daß man doch nicht die Gegenstände verwechsle, und da hier nur von den bloß Ausgewanderten, nicht ausgewanderten Verrathern die Rede ist, so beharret er neuerdings auf dem Gutachten.

Günz stimmt mit Kilchmanns Bemerkung dem Gutachten bei, weil ohne Freiheit auszuhwandern, die Bürger zu Leibeignen gemacht, und der Freiheit bestraft würden, die sie unter den vorigen Regierungen genossen, welche doch nicht auf die Grundsätze der Freiheit gebaut waren.

Michel stimmt zum Rapport und wollte gerne noch allen Feinden der Freiheit ein Trinkgeld geben, damit sie nur weggehen, und nie wieder kommen möchten, indem er denkt die Republik wäre um so viel sicherer und ruhiger, wenn sie keine Feinde mehr in sich selbst hat.

Carraud sieht einige Ungleichheit in den beiden Redaktionen und will bestimmt wissen, was eigentlich als Zeitpunkt der Revolution angesehen werden soll; diejenigen, welche während der Revolution selbst ausgewanderten, sieht er für weniger strafbar an, als diejenigen, welche später auswanderten; er wünscht daß der Unterschied hierüber in dem Gutachten mehr bestimmt und dann über die Unschuldigen nichts bestimmt werde, weil ihre Unverwandten ihnen von selbst den Überschüß der Nuzniesung ihres Vermögens zu senden werden, den sie nicht für ihren eignen Unterhalt

bedürfen; dagegen will er durch ein strenges Gesetz verbieten, den verbrecherisch Ausgewanderten irgend etwas zuzusenden; um also diesen Unterschied genauer zu bestimmen, fordert er Rückweisung des § an die Commission.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen. § 8. Escheit sieht nicht ein, warum die hinterlassene Haushaltung eines verstorbenen Ausgewanderten in das Vaterland zurückkehren sollte, um ihr Vermögen geniessen zu können; denn wenn sie nichts gegen das Vaterland unternimmt, so hat sie wie jeder andere Bürger das Recht zu leben wo sie will mit ihrem Vermögen; daher fordert er Auslassung dieser eben so ungerechten als drückenden Bedingung.

Cartier unterstützt Escher, nur will er beifügen, dass die Rückweisung gestattet werden soll, wenn sie sich im Auslande nicht feindselig gegen das Vaterland befragt haben.

Müce unterstützt den §, weil solche Ausgewanderte doch keine Freunde des Vaterlandes sind, wenn sie nicht zurückkommen, und wir eben nicht brauchen unsern Feinden im Auslande Geld zur Unterstützung ihrer schönen Absichten wider uns zuzusenden.

Gmür wünscht Vertragung dieses §, bis die Commission über den vorigen § einen neuen Rapport gemacht habe.

Germann glaubt, solche Ausgewanderte seien aufs allerstrengste als des Vierrechts herabste, also als Freunde zu betrachten, und da man diesen kein Erb hinterhält, sondern ihnen ihr Eigentum auch ins Ausland zufendet, so sieht er keinen Grund, warum man sich Eschers Antrag widersezen könnte.

Weber folgt Gmür. Zimmerman widersezt sich Gmurs Antrag und unterstützt das Gutachten. Die weitere Berathung wird vertagt.

Weber im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über die Lazarerschen Hintersassen und die Herausgabe ihrer Hinterlagen vor, welches dem Reglement zufolge, aufs Bureau für 6 Tage gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Grosser Rath, 15. November.

Präsident: Secretan.

Da der Senat den Beschluss eines Steuerreglements verworfen hat, so wird dieser Gegenstand auf Eschers Antrag aufs neue der hierüber verordneten Commission zugewiesen.

Andererweth macht folgenden Antrag:

Bürger Gesetzgeber!

Aus vollkommene Überzeugung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Sache; aus wahrer Sorge für die Ruhe unsers lieben Vaterlandes wiederhole ich, nach meinem Versprechen, die vor ein paar Ta-

gen gemachte Motion wegen Aufhebung oder Veränderung der bisher bei Kaufen und Schuldbriefen gewöhnlichen Schreib- und Siegeltaxen, welche ich nun in eine dringliche Bitte verwandle, eine Commission aus 3 Mitgliedern zu ernennen, die uns in Zeit von 6 Tagen ein Gutachten vorlege, wie es in Zukunft bei Kauf- und Schuldbriefen in Rücksicht der Taxen gehalten werden soll.

Wie Sie wissen und wie es bereits öffentliche Zeitungsbücher anzeigen, sind im Finanzsystem 2 vom 100 als Einschreibgebühr bei Kaufen angesetzt; eine Auflage, gegen welche manche wichtige Gegenvorstellungen von mehreren Mitgliedern unserer Versammlung in Privatunterredungen angebracht wurden, und welche daher nur wegen Drang der Umstände und den vielen grossen Auslagen, die der Staat bestreiten muss, angenommen werden ist. — Wenn nun noch nebst dieser Auflage, die bisher bei Kaufen gewöhnlichen Fertigunggebühren entrichtet, und noch überdies gerichtliche Kaufbriefe um die gewöhnlichen Schreib- und Siegeltaxen, die in einigen Gegenden sich auf 2 vom 100 belaufen, bezahlt werden müssten, so würde dadurch diese Abgabe zu groß und für den Landmann zu drückend werden.

Indessen bringen unsere früheren Gesetze es mit sich, dass die Schreibtaxen wie vorhin noch immer bezogen, und dass das Siegelgeld bis auf 15 Kr. vom 100 angesetzt werden kann. Es dürste also außerst nothwendig seyn darüber so schleunig als möglich und zwar noch vor Bekanntmachung des Finanzgesetzes allgemeine Abänderungen zu treffen.

Das Gesetz, welches bei allen Kaufen und Tauschen gerichtliche Fertigung forderte, lässt sich leicht als eine zweckmässige Anstalt zu Ausweitung kostspieliger Rechtshandel, als Gewährleistung für die contrahierenden Theile erklären, und in dieser Rücksicht rechtserigen; aber ein zweites Gesetz, welches den Parteien die Verbindlichkeit auferlegte über ihre geschlossnen Käufe gerichtliche Kaufbriefe sich ausfertigen zu lassen, hat keinen andern Werth, besonders in jenen Gegenden, wo derlei Schreibgebühren in hohem Preis bezogen wurden, als den einer blossen Finanzabgabe an sich, die doppelt auffallend war, wo sie aus dem Grundsatz hergeleitet wurde, dass der Eigentümer über seinen Grund und Boden nicht frei handeln könne, ohne sich durch einen Kaufbrief die obrigkeitsliche Einwilligung erkauf zu haben.

Ich würde dem Sinn der Konstitution und selbst nicht nur den Einsichten, sondern auch dem guten Willen meiner l. Collegen zugreifen, wenn ich mehrere Gründe für Aufhebung dieses 2ten Gesetzes anführen wollte. Genug! wenn vom Staat solche Maafzregeln genommen sind, dass die zwischen den Mitbürgern getroffne Verträge bei gesetzlichen Behörden auf eine deutsche und vollständige Art eingeschrieben werden müssen; dadurch wird die Sicherheit den contrahierenden

Theilen und das Eigenthum ihrer Nachbaren hinlänglich geschützt.

Ich schlage daher der zu ernennenden Commission folgende Punkte zur Untersuchung vor:

1) Alle Käufe und Täusche sollen gerichtlich gefertigt, und ins Protokoll pünktlich eingetragen werden.

2) Dafür soll außer den laut dem Finanzgesetz als Einschreibgeld angesetzten 2 vom Hundert nichts weiters bezahlt werden.

3) Es steht ganz in der Willkür der contrahiren den Theilen, sich einen Kaufbrief ausfertigen zu lassen.

4) Ein solcher Kaufbrief soll nichts anders als ein ganz einfach gesiegelter Auszug des im Protokoll eingeschriebenen Vertrages sein, und daher durchaus keine überflüssige Formeln wie ehmal in sich fassen.

5) Für Ausfertigung eines solchen Kaufbriefes wird für eine Folioseite 2 Fr. Schreibtaxe und für das Siegel in allem 3 Batzen bezahlt.

6) Diese Taxe wird zu Händen der Nation bezogen.

7) Das im 5ten und 6ten § Gesagte gilt auch für alle jene Verhandlungen, auf welche nach dem Finanzgesetz schon eine Steuer gelegt ist, als z. B. bei Erbfällen, Testamenten und Schenkungen.

8) Bei Schuldbriefen (die Handänderungssteuer oder Einschreibgebühr, 2 vom Hundert, wird nur bei Käufen, nie bei Schuldbriefen, entrichtet) sollen als Schreibgebühr von einer Folioseite 3 Batzen entrichtet werden, wenn die Summe weniger als 600 Franken beträgt.

9) Sobald die Summe sich höher als auf 600 Franken beläuft, so müssen von jedem 100 — beim ersten angefangen — 5 Batzen bezahlt werden.

10) In beiden Fällen müssen für das siegeln in allem 3 Batzen entrichtet werden.

11. Auch diese Taxen alle werden für die Nation verrechnet.

Die Dringlichkeit wird über diesen Antrag erkannt. Schluumpf unterstützt den Antrag und begehrte, daß die Commission zugleich die Formen der Verschreibungen bestimme. Eustor folgt ganz Anderwerth. Klichmann stimmt auch bei, glaubt aber, man könne keine neue Schreibtaxe auflegen. Bourgeois stimmt der Ernennung einer Commission bei, will aber nicht alle Arbeiten den Notarien wegnehmen, weil diese sonst brodlos würden; er fordert 5 Mitglieder für diese Commission. Der Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Anderwerth, Carrard, Kuhn, Fierz und Marcacci.

Nuce sagt, da man Commissionen über die Forsten und über die Straßen niedergesetzt hat, so fordere ich auch eine dritte Commission von 5 Mitgliedern über Schiffsbarmachung der Flüsse und über Anlegung der Kanäle in Helvetien, weil dadurch die Handlung be-

fördert und Mori si ausgetrocknet werden können. Dieser Antrag wird 6 Tage aufs Bureau gelegt.

Escher im Namen der Auswanderungskommission legt über die Botschaft des Direktoriums, welches Maßregeln gegen die Auswanderung junger Bürger und gegen Falschwerber begeht, folgendes Gutachten vor:

Bürger Gesetzgeber!

In Folge des neuen Auftrags, den die Commission über die Auswanderung erhalten hat, legt Euch dieselbe ihr einmuthiges, nach sorgfältiger Überlegung beschloßnes Gutachten vor.

In Erwägung, daß der grosse Rath keine offizielle Kenntnisse hat von den Verfugungen des Direktoriums, welche laut seiner Botschaft vom 10ten dize (S. Rep. gr. Rath 12. Nov.) unter den jungen Bürgern vom 18ten bis 25sten Jahr, eine Auswanderung aus einer mit der Constitution unverträglichen Forcht, bewirken können.

In Erwägung, daß wann allenfalls ein entehrendes Ausreissen in der bezeichneten Classe von Bürgern durch die Forcht bewirkt würde, daß wann das Vaterland in Gefahr kommen sollte, sie zu der Vertheidigung desselben aufgerufen werden könnten, es in einer Republik, deren Gesetzgebung und Regierung auf die reinsten Grundsätze der Volksstimmvertretung gegründet und wo die heiligen Rechte der Menschheit im gesellschaftlichen Zustande, nämlich Freiheit und Gleichheit unbedingt anerkannt und in Ausübung sind, die Vertheidigung des Vaterlandes, die Beschützung der republikanischen Verfassung und die Ehre für die heilige Sache der Freiheit, zu siegen oder zu sterben, nicht von Bürgern gefordert werden soll, die die Sache der Republik nicht für die ihrige ansehen; oder die aus einer niedrigen Feigherzigkeit sich dann dem Vaterlande entziehen, wann es der Hilfe seiner Söhnen bedarf, und die also jenen heiligen Funken der Vaterlands- und Freiheitsliebe nicht in sich fühlen, welches jeden Republikaner beseeeln soll, wann die ungeübten aber mutigen Legionen der Republik über die durch Zwang zusammengetriebenen Heere der Despoten siegen sollen;

In Erwägung, daß besonders in der helvetischen Republik, deren Bürger von jeher, sowohl in den Zeiten der dunkeln Barbarei und des Lehenssystems, als auch in den späteren Zeiten ihrer manigfaltigen fehlerhaften Verfassungen durch freudige Theilnahme an den Gefahren des Kriegs, besonders wann dieser zum Vortheil des Vaterlandes geführt wurde, sich auszeichneten, es durchaus dem Geiste und der Ehre der Nation zuwider wäre, gerade in demjenigen Zeitpunkt, wo sich dieselbe in eine einzige Familie unter den erhabnen Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit vereinigt hat, jenes angstliche System annehmen zu wollen, ihre Legionen, durch Hineinpressung feiger

Memmen oder gar Feinden der Sache der Freiheit vergrössern zu wollen, statt jenem klugen Grundsatz zu folgen: bei jeder grossen Unternehmung alle Feigherzigen zu entfernen und nur so viele Vertheidiger zählen zu wollen als sie würdige und also auch muthige Söhne hat.

In Erwägung endlich, daß gegen Falschwerber in Helvetien schon hinlangliche und selbst zweckmässige Gesetze vorhanden sind, beschließt der grosse Rath über die Botschaft des Direktoriums vom 10. Nov. in der ruhigen Zübersicht auf die unverweltete Würde und Vaterlandsliebe der helvetischen Nation zur Tagesordnung zu gehen.

Capani freut sich über die schöne Meinung welche die Kommission von dem Patriotismus der jungen Bürger hat; er glaubt aber auf diese Art würde die junge Mannschaft irre geführt, und zur Auswanderung verleitet werden können, er begehrte also Tagesordnung über dieses Gutachten, und daß man eine neue Kommission über diesen Gegenstand niederschreibe. Erlacher folgt auch Capani, weil die jungen Leute meist durch ihre Eltern verführt und zur Auswanderung verleitet werden, und an diesem gehindert werden müssen. Cusso kann auch dem Gutachten nicht bestimmen, weil die jungen Bürger nicht bloß aus Feigherzigkeit auswandern, bittet aber daß man den Gegenstand der gleichen Kommission zurückweise. Pellegrini glaubt, Verachtung von Seite des Gesetzgebers sei oft weit wirksamer als die strengsten Gesetze: so habe einst ein Gesetzgeber Griechenlands, als er vernahm daß die Pforte des Tempels von Samos befleckt worden war, gesagt; es ist den Einwohnern von Samos erlaubt schweinisch zu seyn; und von diesem Augenblick an betrachteten diese Insulaner die Unreinlichkeit als eines der größten Vergehen. Er begehrte daher eine Proklamation, die dem helvetischen Volke anzeige, daß jeder Bürger der der Nachkommenschaft Teils unwürdig seyn, und sich als ein schlechter feiger Bürger betrachten will, Freiheit habe auszwandern. Naf sagt, wann es wahr ist daß die auswandernden jungen Bürger aus Feigherzigkeit weggehen, so wünsche ich dem Vaterlande über ihre Auswanderung Glück allein man weiß daß der Fanatismus und der Aristokratismus thätig sind unter uns, und diese, nicht die Feigherzigkeit, machen viele jungen Bürger auswandern; man muß daher jenen Feinden der Freiheit entgegenwirken, daher begehrte ich Rückweisung an die Kommission, damit sie uns einen bestimmten Gesetzesvorschlag vorlegen.

Laoste unterscheidet zweierlei Arten von Bürger, solche welche ihre Pflicht thun, und solche welche sich derselben entziehen; da er nun nicht will daß jene für diese arbeiten, so fordert er auch von der Kommission ein Gesetz, welches allen die gleichen Pflichten auflege. Michel stimmt Naf bei, weil alle Bürger

gleich sind, und also auch an den gleichen Knopf müssen gebunden werden um das Vaterland zu vertheidigen. Regli unterstützt den Rapport, weil Verachtung wirksamer als strenge Gesetze über ähnliche Gegenstände wirken. Huber würde der Kommission bestimmen, wenn wirklich nur Feigherzige auswandern würden, allein solche große Wirkungen von bloßen Erklärungen sind nicht überall zu erwarten, und könnten nur da vermutet werden wo das Volk durch lange Bildung für große Empfindungen empfänglich gemacht wurde. Er glaubt daher einer solchen Erklärung mäße noch die Drohung beigesetzt werden, daß diesenigen welche das Vaterland verlassen, nie mehr in dasselbe zurückkehren sollen, und fodert sofort Rückweisung an die Kommission. Erdöch stimmt dem Gutachten bei, obgleich er zuerst gewünscht hat, daß man die Eltern für ihre auswandernden Söhne verantwortlich machen, und ihr Vermögen confisziere sollte, welches aber die Kommission etwas zu streng fand. Koch sieht die Sache für sehr wichtig an, und missbilligt das Benehmen des Direktoriums in dieser Sache von Anfang bis zu Ende, weil dieselbe auf solche Art ausgeführt wurde, daß überall in ganz Helvetien dadurch Missverständnisse bewirkt, und das Direktorium das durch veranlaßt wurde, durch eine Proklamation diese Missverständnisse zu heben: machen wir nun ein Gesetz wider die Entfernung junger Bürger, so wird die allmähliche Beruhigung welche durch die Proklamation des Direktoriums bewirkt wurde, auf einmal wieder gestößt, und allen Nebelgeistnten wieder voller Anlaß gegeben neue Unruhen zu bewirken. Erst wann allensfalls das Vaterland wirklich der Hülfe seiner Bürger bedarf, kann es nothwendig werden irgend eine Maßregel zu treffen; vorher aber wäre jedes Gesetz hierüber voreilig und gefährlich, weil dadurch die Gemüther aufs neue gespannt würden, daher stimmt er zum Gutachten. Schlimpf bedauert das Unglück welches diese Kommission hat, und wollte ihr Benehmen vertheidigen, aber Koch ist ihm sehr zweckmässig zugekommen, und daher stimmt er aus voller Überzeugung zum Gutachten. Erlacher hat immer lieber wann die Feuersprüche auf dem Platz sind, ehe ein Brand ausbricht, als wann sie zu spät kommen; er stimmt daher P.legini und Hubern bei.

(Die Fortsetzung folgt)

## Vollziehungsdirektorium.

### Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Erwägend, daß es von außerordentlicher Wichtigkeit für das Vaterland seye, daß dasselbe durch